

1

öffentlich nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 10 Dr. Norbert Vogl, VD 21 Anton Weber, OVR				Datum 24.11.2022		
Betreff Fusionierung der beiden Rettungsdienstbereiche und der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Amberg und Nordoberpfalz zum 01.01.2023; Zustimmung zur Gründung und Mitgliedschaft des Landkreises Amberg-Sulzbach im neuen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung „Oberpfalz Nord“				Anlage Entwurf - V 1.5 ZRF NEU (16.11.2022) Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	12.12.2022	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Aufgrund der künftigen Regelungen im BayRDG und der AVBayRDG zur Fusionierung der beiden Rettungsdienstbereiche und Zweckverbände zum 01.01.2023 beschließt der Kreistag Amberg-Sulzbach die Gründung des und die Mitgliedschaft im neuen ZRF „Oberpfalz-Nord“ wie folgt:

- a) Dem Entwurf der Verbandssatzung, der als Anlage diesem Beschluss beigefügt ist, wird zugestimmt. Der Entwurf wird als für Regelung der Rechtsverhältnisse des neu zu gründenden Zweckverbandes als maßgeblich anerkannt. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- b) Die Zustimmung zum Entwurf erfolgt unter dem Vorbehalt der Schaffung der Rechtsgrundlage für die Fusion der beiden ZRF mit Gesamtrechtsnachfolge des neu zu gründenden ZRF im BayRDG und der AVBayRDG und deren Inkrafttreten spätestens zum 01.01.2023.
- c) Herr Landrat Richard Reisinger wird beauftragt, die beschlossene Verbandssatzung zu unterzeichnen.
- d) Bestellung der Verbandsräte und Stellvertreter:

Verbandsmitglied	geborener Verbandsrat	gekorene Verbandsräte
Landkreis AS	Landrat	4
Landkreis NEW	Landrat	4
Landkreis SAD	Landrat	5
Landkreis TIR	Landrat	3
Stadt AM	Oberbürgermeister	2
Stadt WEN	Oberbürgermeister	2

Die namentliche Bestellung der 4 Verbandsräte für den Landkreis Amberg-Sulzbach erfolgt unter TOP 2 in der Kreistagssitzung am 12.12.2022.

Vorlagebericht

Die beiden Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Amberg und Nordoberpfalz haben mit gemeinsamem Antrag vom 22.03.2022 an den Bayerischen Staatsminister des Innern für Sport und Integration die Fusion der beiden Rettungsdienstbereiche und Zweckverbände, möglichst zum 01.01.2023, beantragt und gebeten, die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Dem Antrag liegen die grundsätzlichen Zustimmungen der Vertretungsorgane der 6 Verbandsmitglieder zugrunde. Der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsäckchen hat seine grundsätzliche Zustimmung in seiner Sitzung am 13.12.2021 beschlossen. Grundlage hierfür war v.a. das Ergebnis der vom Bayer. Innenministerium beauftragten Analyse zum Einsparpotential bei einer Zusammenarbeit auf Ebene der beiden ZRF und Leitstellen der Rettungsdienstbereiche Amberg und Nordoberpfalz.

Aus dem Sachstandsbericht zum ZRF Amberg Verbandsversammlungsbeschluss vom 07.12.2021 ist folgendes Analyseergebnis zu entnehmen:

Neben der zu erwartenden Kostenreduktion bei den jährlichen Betriebskosten entstehen bei einem Zusammenschluss der beiden Leitstellen Amberg und Nordoberpfalz auch Einsparpotenziale bei den anfallenden Investitionskosten. Insbesondere die für den Betrieb einer ILS notwendige technische Ausstattung muss regelmäßig erneuert bzw. ergänzt werden, um den an sie gestellten Anforderungen standzuhalten. Eine Fusion der beiden Leitstellen eröffnet auch im Bereich der Investitionskosten die Möglichkeit Synergieeffekte zu nutzen und dadurch die anfallenden Kosten zu reduzieren.

Neben den monetären Gründen soll durch die Analyse auch als Denkanstoß zur politischen Diskussion für eine zukunftsweisende, großräumige und finanziell gesicherte Aufgabenerfüllung dienen. Durch die Etablierung eines neuen gemeinsamen Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung wird den beteiligten Gebietskörperschaften ein stärkeres Potential mit erhöhter Wirkkraft und Effizienz ermöglicht. Ebenso wird neben den erläuterten monetären Aspekten im Besonderen bei den integrierten Leitstellen eine langfristig orientierte Strategie verliehen. Durch die Neustrukturierung wird für das Verbandsgebiet ein attraktiver Arbeitsplatz mit der Möglichkeit einer hohen Bindungskraft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen.

- Entwurf – V 1.5 ZRF NEU (16.11.22)
Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord“ (ZRF OPf-Nord).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Amberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth sowie die Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
 3. die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten,
 4. eine Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB) für den BOS Digitalfunk und die digitale Alarmierung für die Verbandsmitglieder die ihm diese Aufgabe übertragen, zu errichten und zu betreiben. Dies beinhaltet nachfolgende Aufgaben:
 - Verwalten aller Funkteilnehmern im Netz; Vergabe der vorgegebenen Profile; Regionale Anpassung der Programmierstapel
 - Endgeräteverwaltung (Bestellung von Sicherheitskarten; Inventarisierung)
 - Endgerätegerätemanagement (Inbetriebnahme, Austausch, Reparatur und Behebung von Störungen
 - Informationen über freigegebene Updates sowie Durchführung und Überwachung des Update-Prozesses.

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben gelten die Regelungen des zweiten Teils des BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl seines Gebietes. Jedes Verbandsmitglied entsendet, neben den Verbandsräten nach Art. 31 Abs. 2 Sätze 1,2 KommZG, pro angefangene 30.000 Einwohner, ab Beginn der Wahlzeit 2026: 40.000 Einwohner, je einen weiteren Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet, der/die ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Der/Die ÄLRD können aufgabenbezogen zu den nichtöffentlichen Sitzungen eingeladen werden. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Verbandsräte anwesend sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist. Den Verbandsräten sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen werden nur Niederschriften über öffentliche Sitzungen übermittelt.

§ 9 Sitzungen mit Ton-Bild-Übertragungen

- (1) Die Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist auf 30 % der Verbandsräte beschränkt. Die Teilnahme wird in der Reihenfolge der Anmeldungen zugelassen. Die Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung wird nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund für eine Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal geltend gemacht wird. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung entscheidet der Verbandsvorsitzende. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer die Anreise zum Sitzungsort ausschließenden Erkrankung vor. Näheres zum Verfahren nach diesem Absatz regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Teilnehmer mittels Ton-Bild-Übertragung haben eigenverantwortlich bei nichtöffentlichen Sitzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Bei der Behandlung von Beratungsgegenständen i. S. v. Art. 56a Abs. 1 Satz 1 GO ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist, neben den Fällen des Art. 34 Abs. 2 KommZG, zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13 und Art. 15 bis Art. 18 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG),
3. die Errichtung und den Standort einer Taktisch-Technischen Betriebsstelle für den BOS Digitalfunk,
4. die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, dessen Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 11 Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der erste und der zweite Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Bis zur erstmaligen Neuwahl eines Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab der Verbandsvorsitzende.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Sind der Verbandsvorsitzende und seine gewählten Stellvertreter zu einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt oder sonst an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird die Sitzung vom nach Lebensjahren ältesten anwesenden und nicht an der Mitwirkung verhinderten Verbandsrat geleitet.

§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein und Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- (2) Der Zweckverband unterhält jeweils eine Geschäftsstelle in Amberg und in Weiden i.d.OPf. Sie werden gemeinsam durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen.
- (2) Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik zum 31. Dezember des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen.

- (3) Die Umlagebeträge werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheide festgesetzt. Die Umlageteilbeträge werden jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall auch einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen. Bis zur Festsetzung einer neuen Verbandsumlage kann der Zweckverband anteilmäßige Vorauszahlungen auf der Grundlage der Verbandsumlage des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben.

§ 16 Kassenverwaltung

Mit der Führung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab beauftragt. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung dem beauftragten Verbandsmitglied.

§ 17 Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Die örtliche Kassenprüfung gemäß Art. 106 Abs. 5 GO obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Amberg-Weizsach.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (3) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 6 Verbandsräten, wovon jeweils ein Mitglied auf jedes Verbandsmitglied entfällt. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht zur Prüfung der Jahresrechnung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Amberg-Weizsach als Sachverständigen umfassend hinzu. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung dem beauftragten Verbandsmitglied.
- (4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (5) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 19 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§20 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 (Hauptverwaltung) – Carola Reindl				Datum 29.11.2022		
Betreff Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung „Oberpfalz-Nord“ Bestellung der weiteren Verbandsräte				Anlagen 1 Berechnung der Verbandsräte des neuen ZRF		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	12.12.2022	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Festlegung des gewählten Berechnungsverfahrens:

- Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wird für die Verteilung der Sitze als weitere Verbandsräte in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wird folgendes Berechnungsverfahren gewählt:

- d'Hondt
 Hare/Niemeyer
 Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

- Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium
 - wurde eine Ausschussgemeinschaft nicht gebildet.
 - wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet:
 - Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Die schriftliche/n Mitteilung/en, mit der/denen sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist/sind Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (4 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht:

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	2	2
FW	1	1
SPD	1	1
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft FDP/FWS – ÖDP

Bestellung der weiteren Verbandsräte:

Ab dem 01.01.2023 werden als weitere Verbandsräte als Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU				
2.	CSU				
3.	FW				
4.	SPD				

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

Die Neubestellung der weiteren Verbandsräte erfolgt unter dem Vorbehalt der Schaffung der Rechtsgrundlage für die Fusion der beiden ZRF mit Gesamtrechtsnachfolge des neu zu gründenden ZRF im BayRDG und der AVBayRDG und deren Inkrafttreten spätestens zum 01.01.2023.

Mit Übergang des ZRF Amberg sowie ZRF Nordoberpfalz in den neuen ZRF Oberpfalz-Nord als Gesamtrechtsnachfolger endet die bisherige Bestellung als Verbandsräte vom 25.05.2020.

Vorlagebericht

Die beiden Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Amberg und Nordoberpfalz werden zum 01.01.2023 fusionieren und es entsteht der neue Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord.

Nach § 6 Abs. 2 der künftigen Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord beträgt die Anzahl der weiteren Sitze in der Verbandsversammlung, die auf den Landkreis Amberg-Sulzbach ab dem 01.01.2023 entfallen („gekorene“ Mitglieder): **4** (bisher 2)

Bei der Bestellung der weiteren Verbandsräte im ZRF OPf-Nord wird daher vorgeschlagen, entsprechend dem Grundsatzbeschluss für die Kreistagsperiode 2020– 2026 vom 25.05.2020 zur Festlegung des Vorschlagsrechts der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen zur Bestellung weiterer Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in Gremien der Zweckverbände und weiterer Institutionen zu verfahren. D. h. zur Berechnung des Vorschlagsrechts zur Sitzverteilung für die Verbandsversammlung des ZRF OPf-Nord wird bis Ende der Wahlperiode 2026 einheitlich das in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Zuteilung der Sitze festgelegte Berechnungsverfahren angewandt (=Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren).

Weitere Informationen zum ZRF Oberpfalz-Nord:

Rechtsgrundlage:	Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord (ZRF OPf-Nord) vom
Allgemeines:	– Sitz: Amberg Der Zweckverband unterhält jeweils eine Geschäftsstelle in Amberg und in Weiden i. d. OPf. Sie werden gemeinsam durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.
Verbandsmitglieder:	– Stadt Amberg – Stadt Weiden i. d. OPf. – Landkreis Amberg-Sulzbach – Landkreis Schwandorf – Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab – Landkreis Tirschenreuth
Organe:	– Verbandsversammlung – Verbandsvorsitzender – Rechnungsprüfungsausschuss
Verbandsversammlung:	– Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. – Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl seines Gebietes. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 30.000 Einwohner, ab Beginn der Wahlzeit 2026: 40.000 Einwohner , je einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

- Landrat:
- Der Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat kraft Amtes vertreten („geborenes“ Mitglied).
 - Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
 - Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
- Stellv. Landrat,
weit. stellv. Landrat:
- Der Landrat wird als Verbandsrat kraft Amtes im Fall seiner Verhinderung in der Verbandsversammlung durch seinen Stellvertreter vertreten („geborenes stellv. Mitglied“).
 - Ein Bestellungsbeschluss ist nicht erforderlich.
 - Mit Zustimmung des gewählten Stellvertreters des Landrats sowie ggf. auch des/der weiteren beschlussmäßig bestellten Stellvertreter/s des Landrats kann der Landkreis auch eine andere Person als Stellvertreter des Landrates in der Verbandsversammlung bestellen; die Bestellung ist durch den Kreistag vorzunehmen.
- Weitere Sitze („gekorene“ Mitglieder):
- Anzahl der weiteren Sitze, die auf den Landkreis entfallen: 4
 - Benennung: Vom Kreistag zu vergeben (Bestellungsbeschluss).
 - Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- Amtszeit der „geborenen“ Verbandsräte:
- Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
- Amtszeit der bestellten („gekorenen“) Verbandsräte und Stellvertreter:
- Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestellt. Die Bestellung kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.
 - Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

Zu Verbandsräten können nicht nur Kreistagsmitglieder, sondern auch sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

Nachrichtlich:

Die bisherige Sitzverteilung stellte sich wie folgt dar (gewähltes Verfahren in **Fettdruck!**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte-Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft/en	mit Ausschussgemeinschaft/en
CSU	1	1
FW	0+1?	0+1?
SPD	0+1?	0+1?
GRÜNE		
JU		
FDP/FWS		
ÖDP		
DIE LINKE		
AusG		

AusG = Ausschussgemeinschaft (FDP/FWS - ÖDP)

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Die bisherige Besetzung stellte sich wie folgt dar:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
1.	CSU	CSU	Weiß Fredi	CSU	Dollacker Markus
2. ³	FW	FW	Sitter Alexandra	FW	Geitner Albert

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe entfällt, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW ---SPD)

**Landkreis - Landratsamt
Amberg-Sulzbach**

Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 12.09.2022
<i>Betreff</i> Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bei den beratenden Mitgliedern; Beratende Mitglieder aus den Bereichen der Gerichte und der katholischen Kirche	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	12.12.2022	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Als beratendes Mitglied wird für den Bereich der Gerichte Herr Richter am Amtsgericht Johann Weiß, Paulanerplatz 4, 92224 Amberg bestellt.

Als beratendes Mitglied wird für den Bereich der katholischen Kirche Frau Kerstin Schütz, Katholische Jugendstelle, Dreifaltigkeitsstraße 3, 92224 Amberg bestellt.

Vorlagebericht

Nachdem Herr Richter am Amtsgericht Karl Plößl in den Ruhestand getreten ist, steht er dem Jugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung. Das Amtsgericht benannte Herrn Richter am Amtsgericht Johann Weiß als beratendes Mitglied aus dem Bereich der Gerichte.

Durch Personalveränderungen steht Frau Madeleine Gräf dem Jugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung. Das Bistum Regensburg benannte Frau Kerstin Schütz als beratendes Mitglied für den Bereich der katholischen Kirche.

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter L3 - Claudia Mai, Master of Arts				Datum 27.10.2022		
Betreff Erlass einer Satzung für die Volkshochschule Landkreis Amberg-Sulzbach				Anlagen Satzungsentwurf		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	12.12.2022	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt die in Anlage beigefügte Satzung für die Volkshochschule Amberg-Sulzbach, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Vorlagebericht

Die Volkshochschule Landkreis Amberg-Sulzbach (kurz vhs Amberg-Sulzbach) ist seit 13.12.1993 in kommunaler Trägerschaft. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung des Landkreis Amberg-Sulzbach. Die vhs Amberg-Sulzbach erzielt Umsätze aus regulären Teilnehmergebühren i. H. v. ca. 55.000 € – 170.000€ in den letzten Jahren.

Laut § 4 Abs. 1 KStG liegt bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit vor, wenn sich die Tätigkeit innerhalb der Gesamtbetätigung wirtschaftlich heraushebt. Aktuell geht man davon aus, dass sich eine Tätigkeit wirtschaftlich heraushebt, wenn der Jahresumsatz nachhaltig 45.000€ übersteigt. (R 4.1 Abs. 5 KStR). Der Gewinn aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig.

Von der Körperschaftssteuer befreit sind „Körperschaften (...) die nach der Satzung (...) und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen(...) Zwecken dienen“ (vgl. §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG).

Für die vhs Amberg-Sulzbach gibt es bislang keine Satzung. Der Erlass einer solchen gebietet sich, um die Kriterien für die Gemeinnützigkeit (vgl. Art. 3 BayEbFöG) rechtlich abzusichern.

Satzung für die Volkshochschule Landkreis Amberg-Weizsäcker

Der Landkreis Amberg-Weizsäcker erlässt aufgrund des Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) folgende Satzung:

§ 1 Träger

Der Landkreis Amberg-Weizsäcker hat mit Beschluss des Kreistages vom 13.12.1993 den Betrieb der Kreisvolkshochschule übernommen. Diese führt den Namen "Volkshochschule Landkreis Amberg-Weizsäcker" (kurz "vhs Amberg-Weizsäcker") und hat ihren Sitz in Weizsäcker-Rosenberg. Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung des Landkreises Amberg-Weizsäcker.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Volkshochschule des Landkreises Amberg-Weizsäcker soll gemäß Art. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Volkshochschule des Landkreises Amberg-Weizsäcker verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art sowie durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen i.S.d. § 4 Nr. 22 UStG.

(3) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Der Landkreis Amberg-Weizsäcker erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.

(4) Bei Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Volkshochschule an den Landkreis Amberg-Weizsäcker, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i>				<i>Datum</i>		
21 Erich Findl, Regierungsamtsrat Hans-Peter Lang, Leiter des Medienzentrums Amberg-Sulzbach				02.11.2022		
<i>Betreff</i>				<i>Anlagen</i>		
Medienzentrum Amberg-Sulzbach; Erlass einer neuen Benutzungssatzung				Benutzerordnung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	12.12.2022	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach folgende Benutzungssatzung:

(Fortsetzung nächste Seite)

„Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund der Art. 5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Benutzung des Medienzentrums Amberg-Sulzbach

§ 1

1. Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen Kreis- und Stadtbildstellen (kommunale Medienzentren) versorgen die Schulen und die Träger außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben (BayEUG §79).
2. Träger des Medienzentrums ist der Landkreis Amberg-Sulzbach. Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis. Die Benutzung des Medienzentrums steht allen Dienststellen des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg sowie Organisationen offen, die sich in den Gebieten des Landkreises und der Stadt mit erzieherischen und kulturellen Aufgaben befassen. Bei gleichzeitiger Anforderung von Medien und Geräten haben die Schulen anerkannten Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, Hochschulen) den Vorrang. Es gilt die Reihenfolge des Eingangs der Reservierungen.
3. Das Medienzentrum Amberg-Sulzbach in Amberg erfüllt nach näherer Maßgabe des § 2 die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von Medien aller Art und damit verbundenen Geräten auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Schulen, ergeben. Es arbeitet im pädagogischen Bereich eng mit dem medienpädagogischen Berater digitale Bildung (mBdB) und dem informationstechnischen Berater digitale Bildung (iBdB), den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach, der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen und dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), zusammen.

§ 2

Die Aufgaben des Medienzentrums gliedern sich in

- 1.1. fachliche Beratung der Benutzer über die Auswahl, Überlassung und den Einsatz von Medien aller Art. Notwendige Schulungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Beratungsinstanzen (mBdB, iBdB, Fachberatung Informatik und Systemfachkräften)
- 1.2. Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte in den Bereichen Medienpädagogik und Medientechnik, sowie die Vermittlung medienpädagogischer Erkenntnisse und Methoden an in der Frühpädagogik tätiges Personal und in der Jugend- und Erwachsenenbildung wirkende Personen zur Förderung der Medienerziehung nach dem jeweils gültigen medienpädagogischen und technischen Standard
- 1.3. Auf- und Ausbau des Bestands an regional bedeutsamen Medien und deren fachliche Betreuung

1.4. organisatorische und technische Aufgaben

- 1.4.1. Bereitstellung von Medien (physisch und online) und Medientechnik
- 1.4.2. technische Unterweisung der Benutzer zum Einsatz aktueller Geräte
- 1.4.3. Beschaffung der erforderlichen Medien, Geräte und Arbeitsmittel sowie deren Verwaltung und Pflege
- 1.4.4. Beschaffung von rechtlich abgesicherten Lizenzen
- 1.4.5. Pflege und Bereitstellung eines virtuellen Katalogsystems
- 1.4.6. stete Fortführung des Bestandskataloges und entsprechende Information der Nutzungsberechtigten über verschiedene Informationskanäle
- 1.4.7. Fachliche Unterstützung und Beratung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen bei der Beschaffung von Hard- und Software.

§ 3

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Medienzentrums und die Nutzung seiner Medien und Geräte gilt die Benutzerordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

1. Der Personalausschuss des Landkreises Amberg-Weizsach bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes einen geeigneten Leiter des Medienzentrums und einen geeigneten Stellvertreter. Es sollen entweder fachlich geeignete Lehrkräfte oder Personen mit einem abgeschlossenen Universitäts- oder Hochschulstudium (Diplom oder Master) in den Bereichen Geisteswissenschaften, Pädagogik oder Kulturwissenschaften sein. Ihnen ist eine entsprechende Vergütung (oder Eingruppierung nach TVöD) zu gewähren, die vom Personalausschuss festgesetzt wird.
2. Der Landkreis Amberg-Weizsach trägt die Verantwortung für die räumliche, finanzielle und personelle Ausstattung des Medienzentrums.

§ 5

1. Die Einnahmen des Medienzentrums setzen sich wie folgt zusammen:
 - 1.1. Benutzungsgebühren aufgrund der Gebührensatzung,
 - 1.2. Staatliche und sonstige Zuwendungen,
 - 1.3. Kostenanteil der Stadt Amberg,
 - 1.4. Haushaltsmittel des Landkreises.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Medienzentrums sind im Haushaltsplan des Landkreises Amberg-Weizsach zu veranschlagen. Der Leiter des Medienzentrums hat dazu jeweils rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen den Mittelbedarf anzumelden.
3. Der Landkreis Amberg-Weizsach erstrebt durch den Betrieb des Medienzentrums keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse eines Haushaltsjahres dürfen nur für Aufgaben nach § 2 verwendet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 01. Januar 2006 (KrABI Nr. 19/2005) außer Kraft.

Amberg, den
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Benutzerordnung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach

1. Allgemeines

- 1.1. Die Leistungen des Medienzentrums erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Sie dürfen nur für Aufgaben auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung in Anspruch genommen werden.
- 1.2. Vor der Inanspruchnahme von Leistungen des Medienzentrums sind die Benutzersatzung, die Gebührensatzung und die Benutzerordnung schriftlich anzuerkennen. Diese Bestimmungen sind im Ausgaberaum und auf der Homepage des Medienzentrums (www.medienzentrum-as.de) einsehbar.
- 1.3. Medien und Geräte werden an Institutionen des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg sowie an Organisationen überlassen, die im Kreis- und/oder Stadtgebiet Aufgaben gemäß § 1 der Benutzersatzung wahrnehmen. Soweit Nutzungsberechtigte die überlassenen Medien und Geräte außerhalb dieser Gebiete (z.B. bei Aufenthalten im Schullandheim, Schikursen u.ä.) einsetzen wollen, bedarf dies der Zustimmung des Leiters des Medienzentrums.
- 1.4. Medien und Geräte dürfen nicht zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken genutzt werden.

2. Überlassung der Medien und Geräte

- 2.1. Die Medien und Geräte können während der Öffnungszeiten des Medienzentrums von den Nutzungsberechtigten oder ihren Beauftragten in Empfang genommen werden. Falls der/die Empfänger/-in dem Personal des Medienzentrums nicht bekannt ist, hat er/sie bei der Abholung einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.
- 2.2. Das Medienzentrum bedient sich bei der Verwaltung seiner Medien und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung. Die Benutzer des Medienzentrums haben deshalb alle Daten anzugeben, die zur Bestandsverwaltung und Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Das Medienzentrum beachtet dabei die Belange des Datenschutzes gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 2.3. Die Benutzer sind bei der Abholung verpflichtet, die überlassenen Medien und Geräte noch im Übergaberaum auf Beschädigungen hin zu überprüfen. Eventuell festgestellte Schäden sind sofort dem Personal des Medienzentrums zu melden.
- 2.4. Das Medienzentrum übernimmt keine Haftung und leistet keine Entschädigung für Ausfälle und Störungen beim Einsatz der überlassenen Medien und Geräte.

3. Gebrauch der Medien und Geräte

- 3.1. Der / Die Benutzer /-in ist zu einem schonenden Umgang mit den entliehenen Medien und Geräten verpflichtet. Die entsprechenden Gebrauchshinweise sind zu beachten.
- 3.2. Es ist gesetzeswidrig und strafbar Medien in jeglicher Weise zu kopieren. Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts sind einzuhalten. Ohne Zustimmung des Medienzentrums dürfen Medien nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 3.3. Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel 1 Woche. Eine Verlängerung dieses Zeitraums bedarf der Zustimmung des Medienzentrums.

4. Rückgabe

- 4.1. Die in Anspruch genommenen Medien und Geräte sind innerhalb der vereinbarten Überlassungsdauer während der Öffnungszeiten des Medienzentrums zurückzugeben.
- 4.2. Mitarbeiter des Medienzentrums und der Überbringer haben bei der Rückgabe gemeinsam zu prüfen, ob die Medien und Geräte entsprechend den gespeicherten Daten zurückgegeben werden und ob sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

5. Haftung

- 5.1. Benutzer, die gegen Regelungen dieser Benutzerordnung verstoßen oder berechnigte Anordnungen der Mitarbeiter des Medienzentrums nicht beachten, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.
- 5.2. Der Benutzer haftet insbesondere während der Dauer der Überlassung für alle Schäden an den übernommenen Medien und Geräten. Er ist außerdem, unbeschadet der Haftung Dritter, bei Verlust zu Schadenersatz verpflichtet.

Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich unter Beachtung §§ 249 – 251 des Bürgerlichen Gesetzbuches

- a) bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungspreis,
- b) bei Beschädigung nach den Wiederherstellungskosten.

Sind die überlassenen Medien und Geräte nicht mehr reparabel, so ist der Verkehrswert zu erstatten.

- 5.3. Die Beschädigungen werden durch das Medienzentrum festgestellt. Das Medienzentrum gibt dem Benutzer das Ausmaß des Schadens bekannt, ehe dieser behoben wird. Der Benutzer kann innerhalb einer Woche auf seine Kosten die Überprüfung des Schadens durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen beantragen. Instandsetzung und / oder Wiederbeschaffung werden durch das Medienzentrum auf Kosten des Benutzers veranlasst.
- 5.4. Dem Benutzer ist es untersagt, Schäden an Medien und Geräten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
- 5.5. Der Benutzer stellt den Landkreis Amberg-Sulzbach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner (des Benutzers!) Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Medien und Geräte stehen.

5.6. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis. Die Haftung des Landkreises für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Landkreis, dessen Bedienstete oder Beauftragte.

6. Zuwiderhandlungen

- 6.1. Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung verstoßen oder berechtigten Anordnungen der Mitarbeiter des Medienzentrums zuwiderhandeln, können von der Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums für unbestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Betriebsführung oder der Versorgung der übrigen Nutzungsberechtigten erforderlich ist.
- 6.2. Solange ein Benutzer mit Schadenersatzleistungen oder der Rückgabe von Medien und Geräten in Verzug ist oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet hat, ist er von der weiteren Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Amberg, den
Landkreis Amberg-Weizsach

Richard Reisinger
Landrat

Vorlagebericht

Die seit 01.01.2006 gültige Satzung über die Benutzung des Medienzentrums Amberg-Sulzbach orientierte sich an den damals vorhandenen pädagogischen und technischen Anforderungen im Schul- und Unterrichtsbereich. Die Schul- und Bildungslandschaft der letzten Jahre ist durch die immer stärker einsetzende Digitalisierung einem starken Wandel unterworfen, der nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie noch weiter befeuert wurde. Die mit diesem Wandel einhergehenden Anforderungen und Veränderungen spiegeln sich auch in der Arbeit des Medienzentrums Amberg-Sulzbach wider. Neben dem klassischen Verleih von Unterrichtsmedien (physisch und digital) wurde die Beratung in Bezug auf den Einsatz von Medien und Technik und der Bereich der Aus- und Fortbildung vor dem Hintergrund der immer stärker zunehmenden Digitalisierung zum unverzichtbaren Bestandteil des Leistungsangebots.

Aufgrund dargestellten Wandels der Anforderungen an ein modernes Medienzentrum wurde eine Überprüfung und Änderung der bisherigen Benutzungsordnung notwendig, wobei als wesentliche Änderungen die nachfolgenden Punkte aufzuzeigen sind:

- Benennung und Präzisierung der aktuellen Rechtsgrundlagen für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach,
- Anpassung, Aktualisierung und Ergänzung der Aufgaben des Medienzentrums an die neuen rechtlichen, pädagogischen und technischen Anforderungen,
- Anpassung und Präzisierung der Verleihbedingungen.

Auch die neue Satzung enthält als Anlage 1 eine Benutzungsordnung, in der die näheren Einzelheiten für Inanspruchnahme des Medienzentrums geregelt sind.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Erich Findl, Regierungsamtsrat Hans-Peter Lang, Leiter des Medienzentrums Amberg-Sulzbach	<i>Datum</i> 02.11.2022
<i>Betreff</i> Medienzentrum Amberg-Sulzbach; Erlass einer neuen Gebührensatzung	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	12.12.2022	6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach folgende Gebührensatzung:

(Fortsetzung nächste Seite)

„Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund der Art. 5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erhebt für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach gemäß Art. 8 KAG Benutzungsgebühren für folgende Inanspruchnahmen:

1. die gebrauchsmäßige Überlassung von Medien
2. die gebrauchsmäßige Überlassung von Geräten

§ 2 Überlassung von Medien

- 1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Medien beträgt für maximal eine Woche:

Ziff.	Bezeichnung	Gebühr je Einheit
1	Elektronische Datenträger (DVD etc.)	10,00 €
2	Tonträger (Audio-CDs etc.)	5,00 €
3	Medienpakete, Bilderbuchkinos, Bildkarten	5,00 €
4	Sonstige Medien (USB-Stick etc.)	5,00 €

- 2) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend.
- 3) Die Überlassungsgebühren sind nicht steuerbar nach §2 Abs. 3 UStG a. F. und §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG, zusätzliche Umsatzsteuer wird deshalb nicht erhoben.
Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts erkennt oder die Umsatzgrenze n. §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird, ist der Landkreis berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 3 Überlassung von Geräten

- 1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Geräten beträgt für eine Woche:

Ziff.	Bezeichnung	Gebühr je Einheit
1	Daten- und Videoprojektoren („Beamer“) je nach Gerät	50,00 – 100,00 €
2	Dokumentenkameras	75,00 €
3	Video-Abspiel- und Aufnahmegeräte	20,00 €
4	Audio-Aufnahmegeräte	50,00 €
5	mobile Mikrofonanlagen je nach Gerät	50,00 – 75,00 €
6	mobile Lautsprecheranlagen je nach Gerät	50,00 – 150,00 €
7	mobiles Beleuchtungs-Set	250,00 €
8	mobiles Tonstudio	400,00 €
9	mobiles Filmstudio	400,00 €
10	mobiles Podcast-Studio	300,00 €
11	Robotik je nach Gerät	20,00 – 100,00 €
12	Leinwand je nach Größe	25,00 – 100,00 €
13	Diascanner	75,00 €
14	Zubehör je nach Gerät	5,00 – 25,00 €
15	Sicherheitsleistung (falls erforderlich) je nach Gerät	50,00 – 600,00 €

- 2) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die Sicherheitsleistung ist nicht zu vervielfachen.
- 3) Die Überlassungsgebühren sind nicht Umsatzsteuerbar nach §2 Abs. 3 UStG a. F. und §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG, zusätzliche Umsatzsteuer wird deshalb nicht erhoben.
Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts erkennt oder die Umsatzgrenze n. §2b Abs. 2 Nr. 1 UStG überschritten wird, ist der Landkreis berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 4 Gebührenbefreiung

- 1) Von der Entrichtung der Gebühren nach §§ 2 und 3 sind folgende im Wirkungskreis des Medienzentrums ansässige Institutionen befreit:
1. öffentliche Schulen sowie staatl. anerkannte Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
 2. die Ostbayerische Technische Hochschule (OTH), Standort Amberg
 3. die Städtische Sing- und Musikschule Sulzbach-Rosenberg,
 4. sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen des Landkreises Amberg-Sulzbach, der Stadt Amberg, des Bezirkes Oberpfalz, des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Gebühren nach §§ 2 und 3 werden nicht erhoben, wenn die Medien und Geräte überlassen werden für:
1. Veranstaltungen der vorschulischen Kindererziehung in nach Art. 3 des Bayerischen Kindergartengesetzes anerkannten Kindergärten,

2. Veranstaltungen der Jugendbildung nach § 11 Abs. 3 Ziff. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 1993 (BGBl I S. 673) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl I S. 959), wenn sie von nach § 75 KJHG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden,
 3. Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, soweit deren Träger kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen sind,
 4. Veranstaltungen der Jugendbildung, deren Träger der Kreis- bzw. Stadtjugendring oder eine ihm angeschlossene Jugendgruppe ist,
 5. nicht-kommerzielle Veranstaltungen, die der Lehrerfortbildung dienen,
 6. Bildungsveranstaltungen von Sportvereinen, Obst- und Gartenbauvereinen, sowie sonstigen Vereinen und Verbänden, wenn diese Institutionen als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S.3866; 2003 I S. 61), die zuletzt am 12. Juli 2022 (BGBl I S. 1142) geändert worden ist.
- 3) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben für die gebrauchswise Überlassung von Medien, die dem Medienzentrum unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von ihm in seinen Leistungskatalog aufgenommen worden sind.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung von Medien und Geräten durch das Medienzentrum Amberg-Sulzbach.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Schuldner der Gebühren ist ferner, wer sich dem Medienzentrum gegenüber schriftlich zur Bezahlung der Gebühren verpflichtet hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- 1) Die Gebühren, ausgenommen die Sicherheitsleistung für Geräte (§ 3 Abs. 1 Ziffer 15), werden bei der Rückgabe der Medien und Geräte zur Zahlung fällig.
- 2) Die Sicherheitsleistung für Geräte (§ 3 Abs. 1 Ziffer 15) ist bei der Übernahme des Gerätes zu zahlen. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt, wenn das Gerät unbeschädigt an das Medienzentrum zurückgegeben worden ist und entstandene Schadenersatzansprüche des Landkreises Amberg-Sulzbach reguliert sind.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Medienzentrum Amberg-Sulzbach vom 01. Januar 2006 (KrABI Nr. 19/2005) außer Kraft.

Amberg, den
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Vorlagebericht

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Satzungsentwurfs und der daraus resultierenden Benutzungsgebühren war eine intensive Recherche bei bayerischen Medienzentren, wobei auch die anderorts erhobenen Benutzungsgebühren erfragt wurden.

Nach wie vor bewegen sich die Benutzungsgebühren im Rahmen der landesweit erhobenen Benutzungsgebühren, wobei die in § 4 der Gebührenordnung aufgezeigten Institutionen weiterhin von Gebühren befreit bleiben. Dies sind insbesondere alle kreiseigenen Schulen, alle Schulen im Wirkungsbereich des Medienzentrums, sowie Kindergärten und alle weiteren in § 4 der Gebührenordnung aufgeführten Einrichtungen.

Die in § 3 der Gebührenordnung festgelegten Gebühren betreffen ausschließlich private und kommerzielle Nutzer, die jedoch in letzter Zeit kaum mehr in Erscheinung treten.

öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 10 - Dr. Norbert Vogl, Verwaltungsdirektor				Datum 27.10.2022		
Betreff Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO; - § 40 Geschäftsordnung (Einzelne Aufgaben des Landrats)				Anlagen 1 Auszug aus der Geschäftsordnung mit Ergänzungen (rot)		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	12.12.2022	7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, wie folgt zu beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse in der Fassung vom 03.05.2021 wird wie folgt geändert:

1.1 Nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, höchstens aber 20 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen.“

1.2 § 40 Abs. 3 wird neuer Absatz 3 Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt auch für die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen und sonstigen Gremien privatrechtlicher Gesellschaften, an denen der Landkreis beteiligt ist.“

Vorlagebericht

In § 40 der Geschäftsordnung sind in Ergänzung zu Art. 34 Abs. 1 der Landkreisordnung die sogen. laufenden Angelegenheiten (Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 LKrO) geregelt, die der Landrat in eigener Zuständigkeit erledigt.

zu Nr. 1.1

Bisher in der Geschäftsordnung nicht geregelt sind die Zuständigkeiten für die Änderung und Ergänzung von bestehenden Bauverträgen (sogen. Nachträge). Hier empfiehlt der Bayer. Kommunale Prüfungsverband eine klare Regelung einzuführen. Die anlässlich der aktuellen Wahlperiode 2020 – 2026 seitens des Bayer. Landkreistags entwickelte Neufassung der Mustergeschäftsordnung schlägt hierzu, ebenfalls im Rahmen der Festlegung der einzelnen Aufgaben des Landrats (Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 LKrO), eine entsprechende Regelung vor, überlässt dabei aber die Wertgrenze wie auch den Höchstsatz den jeweiligen Landkreisen selbst. Die Verwaltung schlägt vor, die in der Mustergeschäftsordnung enthaltene Regelung zu übernehmen, dabei die für den Landrat geltende Zuständigkeitsgrenze in Anlehnung an die bereits in der Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze von 50.000 Euro zu übernehmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 Geschäftsordnung) und die Höchstgrenze auf 20 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags zu limitieren.

zu Nr. 1.2

Was die Entscheidungen betrifft, für die eine Gesellschafterversammlung in einer privatrechtlichen Gesellschaft zuständig ist, stellen diese nach Ansicht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes (Feststellung TZ 19 im überörtlichen Prüfbericht der Jahresrechnungen 2014 bis 2019 des BKPV vom 13.10.2021) in der Regel keine Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 LKrO dar, wobei maßgebend für die Bewertung die Bedeutung der Angelegenheit für den Landkreis ist. Die Stimmabgabe des Landrats zu Entscheidungen einer Gesellschafterversammlung über die entsprechenden wichtigen oder jährlich wiederkehrenden Sachverhalte (z. B. Entlastungsbeschlüsse, Bestellung Wirtschaftsprüfer, Gesellschaftsvertrag usw.) setzt damit grundsätzlich jedes Mal einen ermächtigenden Beschluss des zuständigen Kreisorgans voraus. In Anbetracht der geringen Zahl an Sitzungen des Kreistags im Laufe des Jahres sind hier erhebliche Verzögerungen vorprogrammiert. Um dies zu vermeiden, kann nach Ansicht der Regierung der Oberpfalz entweder eine Eilentscheidung gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO in Frage kommen, oder aber, so die Empfehlung der Regierung wie auch des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes, die Möglichkeit, dem Landrat durch die Geschäftsordnung Zuständigkeiten für Entscheidungen in den Gesellschafterversammlungen gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zu übertragen, soweit die Angelegenheiten nicht der Beschlussfassung des Kreistages vorbehalten sind (Art. 30 Nr. 17 LKrO) und dadurch eine Erleichterung im praktischen Vollzug herzustellen.

§ 40
Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.

- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro einmaliger oder laufender jährlicher Belastung, außerdem die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigt,
 3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie für konkrete Maßnahmen im Haushalt veranschlagt sind oder im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.
 4. Der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, höchstens aber 20 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen.

- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen. Das gilt auch für die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen und sonstigen Gremien privatrechtlicher Gesellschaften, an denen der Landkreis beteiligt ist.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i>				<i>Datum</i>		
21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtsrat				31.10.2022		
<i>Betreff</i>				<i>Anlage</i>		
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO				1 Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2021.		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	21.11.2022	11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	12.12.2022	8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag nimmt gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO Kenntnis vom Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2021. Der Bericht wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

Vorlagebericht

Der Landkreis hat gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen, soweit sie die Bagatellgrenze von 5 v. H. aller Anteile erreichen. Der Beteiligungsbericht ist dem Kreistag vorzulegen und dann für jedermann zur Einsichtnahme auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich, also durch die Veröffentlichung im Kreisamtsblatt, hinzuweisen.

Die erforderliche Mindestbeteiligung von 5 v. H. der Anteile war für den Landkreis im Jahr 2021 bei folgenden 4 Unternehmen, über die in der Anlage berichtet wird, gegeben:

- Stadtbau Amberg GmbH
- Gemeinnützige Wohnungsbau -GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
- AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH
- AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG

Die Angaben beschränken sich auf die gesetzlichen Erfordernisse.

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen
in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2021 gemäß Art. 82
Abs. 3 LkrO**

1. Stadtbau Amberg GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Geschäftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Vom Stammkapital in Höhe von **15.888.000 €** hält der Landkreis seit dem 01. Januar 2006 einen Geschäftsanteil von **3.624.050 € (=22,81 %)** und die Stadt Amberg einen Geschäftsanteil von 12.263.950 € (=77,19 %).

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2021:

1. der Geschäftsführer, Herr Dipl.- Kfm. Maximilian Hahn
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat

Das Gesellschafterstimmrecht beträgt:

Stadt Amberg:	70 %
Landkreis Amberg-Sulzbach:	30 %

Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2021 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Michael Cerny
Oberbürgermeister der Stadt Amberg
Vorsitzender

Richard Reisinger
Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach
Stellv. Vorsitzender

Dieter Amann
Stadtratsmitglied

Thomas Bärthlein
Stadtratsmitglied

Peter Dotzler
1. Bürgermeister der Gemeinde Gebenbach, Kreisrat

Winfried Franz
Kreistagsmitglied

Michael Schittko
Stadtratsmitglied

Helmut Wilhelm
Stadtratsmitglied

Gabriele Donhauser
Stadtratsmitglied

Brigitte Netta
Stadtratsmitglied

Josef Reindl
Kreistagsmitglied

Beteiligungen an anderen Unternehmen:

- 5,45 % an der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH
- 3,83 % an der Gewerbebau Amberg GmbH

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2021 beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung **2.387.412,51 €** (Vorjahr: **1.578.467,66 €**).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Kreditgebern verringern sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um **4.158.629,58 €** auf **1.505.856,12 €** (Vorjahr: **5.664.485,70 €**). Im Jahr 2021 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von **96.400 €** getätigt.

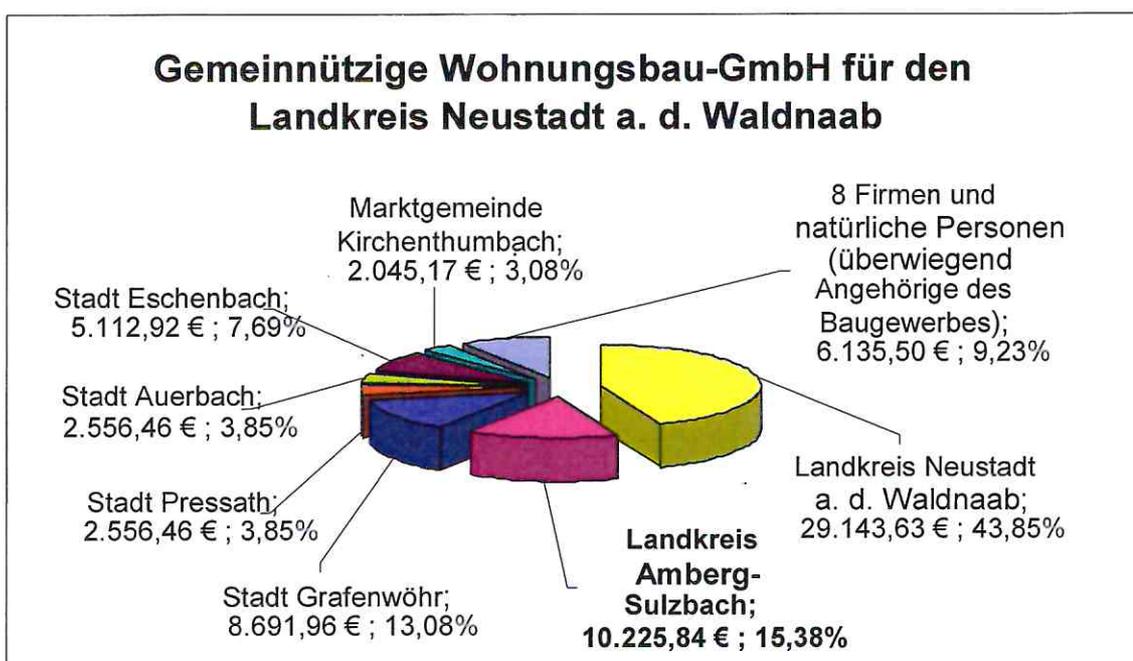
Die Bezüge der Geschäftsführung wurden für das Jahr 2021 mit 194.167 € angegeben. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen 18.390 €. Im Jahr 2021 wurden durchschnittlich 48 Mitarbeiter beschäftigt.

2. Gemeinnützige Wohnungsbau - GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsverorgung für breite Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Unter Berücksichtigung dieses vorrangig genannten Zweckes errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Das Stammkapital beträgt **66.467, 94 €** und verteilt sich auf folgende Gesellschafter:

Gesellschafter	Stammeinlage in €	Stammeinlage in %
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	29.143,63 €	43,85%
Landkreis Amberg-Sulzbach	10.225,84 €	15,38%
Stadt Grafenwöhr	8.691,96 €	13,08%
Stadt Pressath	2.556,46 €	3,85%
Stadt Auerbach	2.556,46 €	3,85%
Stadt Eschenbach	5.112,92 €	7,69%
Marktgemeinde Kirchenthumbach	2.045,17 €	3,08%
8 Firmen und natürliche Personen (überwiegend Angehörige des Baugewerbes)	6.135,50 €	9,23%
Summe	66.467,94 €	100,00%



Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer, Herr Reinhard Hoffmann
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

Im Aufsichtsrat waren im Jahr 2020 folgende Mitglieder tätig:

Edgar Knobloch

Vorsitzender

1. Bürgermeister der Stadt Grafenwöhr

Peter Lehr
stellv. Vorsitzender
1. Bürgermeister der Stadt Eschenbach

Andreas Meier
Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Fritz Fürk
1. Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchenthumbach a.D.

Werner Walberer
1. Bürgermeister der Stadt Pressath

Joachim Neuß
1. Bürgermeister der Stadt Auerbach

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beteiligungsberichtes wurden trotz Aufforderung noch keine Unterlagen zum Jahresabschluss 2021 durch die Gesellschaft vorgelegt.

Der Prüfbericht für das Jahr 2020 wurde durch die Gesellschaft nachgereicht. Dies geschah jedoch erst nach Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2020 durch den Kreistag im Dezember 2021, so dass im folgenden ein Nachtrag zum Beteiligungsbericht 2020 erscheint.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 weist einen Jahresüberschuss von **177.888,32 €** aus (Vorjahr: **265.036,81 €**). Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum Ende des Jahres 2020 in Höhe von **6.294.617,65 €** (Vorjahr: **5.904.124,53 €**). Dies bedeutet eine Steigerung um 390.493,12 € gegenüber dem Geschäftsjahr 2019. Hinsichtlich der Bezüge des Geschäftsführers wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen 193,00 €. Im Jahr 2020 wurden durchschnittlich 14 Mitarbeiter beschäftigt.

3. AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Firma **AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG** mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg. An der Gesellschaft mit einem Stammkapital von **25.564,60 €** sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie der Landkreis Amberg-Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von je 12.782,30 € beteiligt.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2021:

1. die Geschäftsführerinnen Viola Götz und Angela Seidel
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der beiden Gesellschafter, Herrn 1. Bürgermeister Michael Göth für die Stadt Sulzbach-Rosenberg und Herrn Landrat Richard Reisinger für den Landkreis Amberg-Sulzbach, zusammen.

Der **Jahresüberschuss** im Geschäftsjahr 2021 beträgt nach Auskunft der Geschäftsführung **559,76 €** (Vorjahr: **518,07 €**).

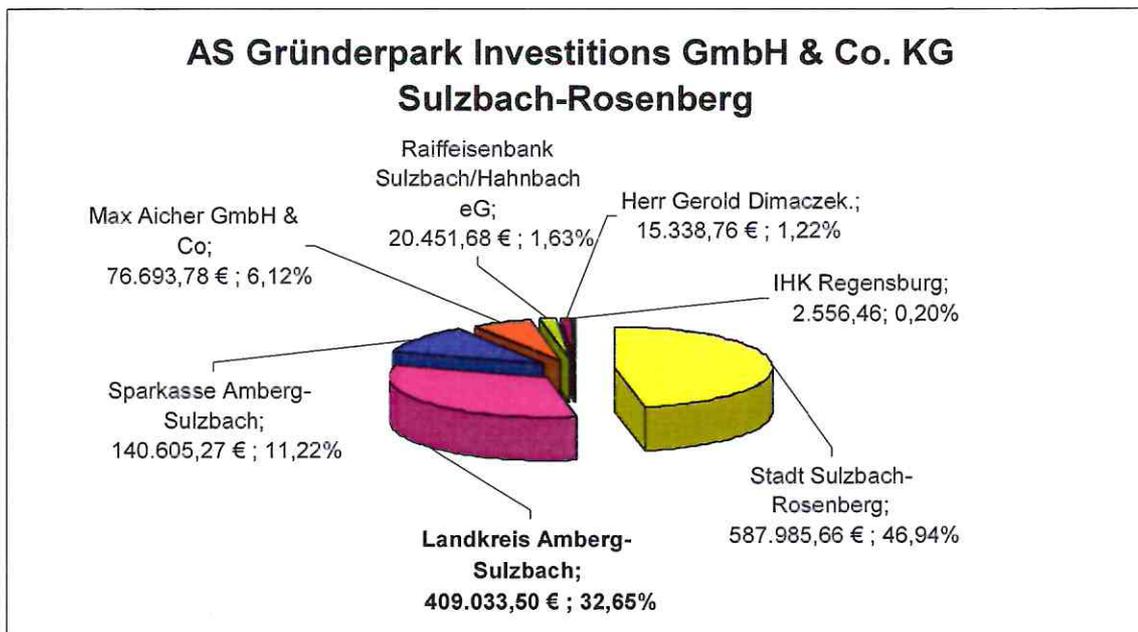
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2021 nicht. Den beiden Geschäftsführerinnen werden keine Bezüge ausgezahlt.

4. AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, die Vermietung, die Unterhaltung und Verwaltung von Immobilien (insbesondere zum Betrieb eines Existenzgründerzentrums in der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach), sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer. Die Gesellschaft erfüllt demnach die Aufgabe der Besitzgesellschaft für das Gründerzentrum Amberg-Sulzbach. Der Betrieb des Gründerzentrums wird seit dem 01. Januar 2007 durch das gemeinsame Kommunalunternehmen „Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU“ wahrgenommen. Gewährträger sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Landkreis Amberg-Sulzbach. Der öffentliche Zweck des Gründerzentrums wird dadurch erfüllt, dass Existenzgründern und jungen Unternehmern durch Beratung und Unterstützung in allen Unternehmensfragen, Kontaktvermittlungen zu wichtigen Einrichtungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen, zentralen Serviceleistungen und Empfangs-, Schreib- und Telefondienste die Startphase erleichtert und die Überlebenschancen erheblich gesteigert werden.

Das Gesamthandkapital beträgt **1.252.665,11 €** und war zum 31. Dezember 2021 auf folgende Kommanditisten verteilt:

Kommanditist	Einlage in €	Einlage in %
Stadt Sulzbach-Rosenberg	587.985,66 €	46,94%
Landkreis Amberg-Sulzbach	409.033,50 €	32,65%
Sparkasse Amberg-Sulzbach	140.605,27 €	11,22%
Max Aicher GmbH & Co	76.693,78 €	6,12%
Raiffeisenbank Sulzbach/Hahnbach eG	20.451,68 €	1,63%
Herr Gerold Dimaczek	15.338,76 €	1,22%
IHK Regensburg	2.556,46 €	0,20%
Summe	1.252.665,11 €	100,00%



Das Verhältnis der Stimmen der Gesellschafter entspricht dem Verhältnis ihrer Einlagen. Nachdem Gesellschafterbeschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit aller bei der jeweiligen Abstimmung stimmberechtigter Kommanditisten bedarf, liegt bei Anwesenheit aller bzw.

zumindest der drei nach der Stadt Sulzbach- Rosenberg folgenden Kommanditisten, wie bisher noch keine Mehrheit der Stimmenanteile in der Gesellschafterversammlung bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

Die persönlich haftende Gesellschafterin AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie ist zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet und vertritt diese.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2021:

1. die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit den Geschäftsführern Viola Götz und Angela Seidel.
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen bzw. bestellten Vertretern der Kommanditisten zusammen.

Der Jahresabschluss 2021 beinhaltet einen Jahresüberschuss von **9.914,72 €** (Vorjahr: **11.736,35 €**).

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2021 nicht. Den beiden Geschäftsführerinnen werden keine Bezüge ausgezahlt.

Amberg, den 25.10.2022
Landkreis Amberg-Sulzbach



Richard Reisinger
Landrat

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 11 - Carola Reindl, Verwaltungsfachwirtin	Datum 21.11.2022
Betreff Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 – 2019 des Landkreises Amberg-Sulzbach durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) Prüfungsergebnisse und deren Erledigungsstand – Teil 1	Anlagen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	12.12.2022	g	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreistag nimmt das Ergebnis des Berichtes des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13.10.2021 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2019 des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Kenntnis, ebenso den Bericht der Verwaltung über die Erledigung der Prüfungsfeststellungen (**TZ 1 bis 11**), mit dem Einverständnis besteht.

Vorlagebericht

Die Jahresrechnungen des Landkreises Amberg-Sulzbach 2014 – 2019 wurden durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) im Jahr 2020 einer überörtlichen Prüfung mit folgendem Ergebnis (Zusammenfassung/Zitat aus dem Prüfungsbericht vom 13.10.2021) unterzogen:

„Die Finanz- und Kassenlage des Landkreises war in den geprüften Haushaltsjahren 2014 bis 2019 geordnet (vgl. Teil 3). Durch einen deutlichen Anstieg der Umlagekraft, höhere Schlüsselzuweisungen und eine Senkung des Bezirksumlagesatzes verzeichnete seine Finanzausstattung einen kontinuierlichen Zuwachs. Gleichzeitig nahmen allerdings seine Personalkosten überproportional zu. Der Landkreis konnte seinen Umlagesatz aber dennoch stets unter den landesweiten Mittelwerten festsetzen und in der Gesamtbetrachtung trotzdem günstige Investitionsraten erwirtschaften.

Der Landkreis verfolgt im Haushaltsjahr 2020 und im Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2023 ein umfangreiches Investitionsprogramm. Die damit einhergehende Nettoneuverschuldung würde bei planmäßiger Entwicklung der Finanzwirtschaft seinen Pro-Kopf Schuldenstand auf mehr als das Eineinhalbfache des derzeitigen Landesdurchschnittsanwachsens lassen. Hierbei waren mögliche Verwerfungen infolge der SARS-CoV-2-Pandemie noch nicht berücksichtigt.

Aus unserem vorherigen Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2007 bis 2013 waren einzelne Feststellungen zum Einsatz der Informationstechnik und zur Betätigung bei privatrechtlichen Gesellschaften auch in der Folgezeit nicht im gebotenen Umfang beachtet worden. Zudem wären die Ergebnisse der überörtlichen Prüfungen künftig im Kreistag bekanntzugeben und zu behandeln (vgl. Abschnitt 4.1).

Bei der Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2019 ergaben sich in verschiedenen Bereichen neue Feststellungen mit finanziellen Auswirkungen oder von grundsätzlicher Bedeutung:

Für den Bereich der Informationstechnik (vgl. Abschnitt 4.2) wurden Feststellungen zur Verbesserung der System-, Verfahrens- und Netzwerksicherheit getroffen (Identitäts- und Berechtigungsmanagement, Virenschutz). Zudem wären die gesetzlich vorgeschriebenen Informationssicherheitskonzepte noch zu erstellen. Die Eigenentwicklungen auf Basis von Microsoft Access erfüllten in Teilen weder die haushaltsrechtlichen noch die allgemeingesetzlichen Sicherheitsanforderungen, noch ist deren dauerhafte Wartung und Pflege sichergestellt. Die Wirtschaftlichkeit der Eigenentwicklungen wurde bislang nicht nachgewiesen. Das dislozierte Netzwerk der Kreisvolkshochschule sollte in den zentralen IT-Betreuungsumfang aufgenommen werden. Zudem wäre beim Betrieb des kommunalen Behördennetzes auf eine aufwandsgerechte Kostenabrechnung gegenüber den Teilnehmern zu achten. Die Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (Anordnungswesen) war von Doppel- und Mehrfachfassungen geprägt und teilweise nicht haushaltsrechtskonform. Der Einsatz geeigneter Schnittstellenlösungen wird daher angeraten. Zur Forderungsabwicklung über das Fachverfahren OK.JUS im Kreisjugendamt wurden organisatorische Hinweise gegeben.

Die Prüfung der staatlichen Zuweisungen für die Schülerbeförderung führte zu mehreren Feststellungen sowohl im Hinblick auf die förderfähigen Aufwendungen als auch im Hinblick auf die förderfähigen Schüler (vgl. Abschnitt 4.3).“

Im Einzelnen stellen sich die Prüfungsfeststellungen und deren Erledigung durch die Verwaltung wie folgt dar:

TZ 1: Bekanntgabe und Behandlung der Ergebnisse der überörtlichen Prüfung im Kreistag:

Mit Schreiben vom 07.10.2022 wurde allen Mitgliedern des Kreistages das zusammenfassende Prüfungsergebnis des BKPV vom 13.10.2022 übersandt sowie über die Möglichkeit zur Einsicht des vollständigen Prüfungsberichtes im Landratsamt informiert. Mit Behandlung der Ergebnisse in der Kreistagssitzung am 12.12.2022 kann diese TZ als erledigt betrachtet werden.

TZ 2: Stimmabgabe des Landrats in den Gesellschafterversammlungen:

Mit Änderung der Geschäftsordnung, die in der Kreistagssitzung am 12.12.2022 (TOP 7) erfolgen soll, ist diese TZ ebenfalls als erledigt zu betrachten.

TZ 3: Gefährdungen im Bereich System- und Netzwerksicherheit:

Die Beanstandungen wurden durch das Sachgebiet 16 „luK“ bereits während der Prüfung gemäß der Anforderungen in direkter Absprache mit dem Prüfer bereinigt.

TZ 4: Informationssicherheitskonzepte zur Sicherstellung der informationstechnischen Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität:

Beim Landratsamt wird ein entsprechendes Informationssicherheitskonzept nach der etablierten IT-Sicherheitsmethodik, BSI-Grundschutz, umgesetzt (in Kooperation mit dem Informationssicherheitsbeauftragten und mit der Unterstützung durch ein externes Fachunternehmen).

TZ 5: Haushaltsrechtliche Sicherheitsanforderungen bei EDV-basierten Eigenentwicklungen (Datenbanken) und fehlender Nachweis der Wirtschaftlichkeit:

Die Verwaltung wird sich insbesondere vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Anforderungen, wie auch der dauerhaften Wartung und Pflege der betreffenden Anwendungen, von den angesprochenen Eigenentwicklungen verabschieden und die Verfahrensabläufe auf Standardsoftwarelösungen (u. a. Einführung eines Ratsinformationssystems) umstellen.

TZ 6: Aufnahme der IT-Systeme in der VHS in den zentralen Betreuungsumfang durch das Sachgebiet 16 (IuK) beim Landratsamt:

Die Anbindung der VHS erfolgt im Laufe des Jahres 2023, sobald die Netzwerk-Neuverkabelung des Gebäudes durchgeführt ist – eine frühere Anbindung ist aufgrund des im Gebäude bis 31.12.2022 untergebrachten Impfzentrums aus baulichen Gründen nicht möglich.

TZ 7: Aufwandsgerechte Verrechnung der Kosten zum Betrieb des Kommunalen Behördennetzes (KombN) gegenüber den KombN-Teilnehmern:

Beschlussvorlage wird dem Kreisausschuss zur nächsten Sitzung am 17.04.2023 vorgelegt.

TZ 8: Abwicklung des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens (Doppel- und Mehrfacherfassungen):

Durch die Einrichtung eines „elektronischen Rechnungsworkflows“ in das vorhandene Buchhaltungsprogramm der Kreiskasse „newsystem von Infoma“ werden die angesprochenen Probleme beseitigt. Im 1. Halbjahr 2022 wurde dieser Rechnungsworkflow beim Landkreis zur Erprobung zunächst für einzelne Sachgebiete eingerichtet.

Es erfolgt eine sukzessive Implementierung aller Sachgebiete in das System. Zudem erfolgte zwischenzeitlich die vom BKPV angeratene Einrichtung weiterer Schnittstellen von einzelnen angewendeten Fachverfahren ins Finanzverfahren newsystem.

TZ 9: Organisatorische Hinweise zur Forderungsabwicklung über das Fachverfahren OK.JUS im Kreisjugendamt sowie Umsetzung einer differenzierten und restriktiven Rechtevergabe:

Die Einführung einer Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren OK.JUS und dem Finanzverfahren newsystem wird angestrebt. Zwischenzeitlich wurden bereits mehrfach Gespräche zur Einführung zwischen den beteiligten Stellen Jugendamt, Kreiskasse und der AKDB geführt. Zuvor sollen jedoch alle möglichen Fehlerquellen vorständig ausgeräumt werden, um einer weiteren umfangreichen manuellen Korrektur, wie bei der Datenmigration, entgegenzuwirken. Die bisher praktizierte Rechtevergabe im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wurde nochmals überprüft.

TZ 10: Aufgrund der unvollständigen Unterlagen war es nicht möglich, die im Prüfungszeitraum gemeldeten Schülerzahlen im gebotenen Umfang zu überprüfen:

Die im Prüfbericht aufgezeigten Beanstandungen wurden überprüft; künftige Beachtung ist sichergestellt.

TZ 11: Einholung einer Grundsatzentscheidung des zuständigen Kreisorgans für die Ermessensausübung bei der Anwendung der „20%-Regelung“:

Beschlussvorlage wird dem Kreisausschuss zur nächsten Sitzung am 17.04.2023 mit Erfahrungswerten vorgelegt.

Teilweise Abweichung der in die Jahresrechnungsstatistik übernommenen Ausgaben des Landkreises im HUA 290 von den zuwendungsfähigen Aufwendungen für die Schülerbeförderung:

Die im Prüfbericht genannten Sachverhalte wurden überprüft und werden künftig beachtet. Eine rückwirkende Umbuchung auf die zutreffenden Hausstellen ist nicht mehr möglich.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 29.06.2022 mitgeteilt hat, dass mit der bereits erfolgten beziehungsweise der geplanten Erledigung und Beachtung der oben aufgeführten Prüfungsfeststellungen im Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) vom 13.10.2021 Einverständnis besteht.

Aus der Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, dass der Kreistag das Ergebnis des Berichtes des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13.10.2021 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2019 des Landkreises Amberg-Weizsach wie vorgeschlagen zur Kenntnis nimmt und sein Einverständnis mit dem Bericht der Verwaltung über die Erledigung der Prüfungsfeststellungen (TZ) 1 bis 11 erklärt.

M

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 10 VD Dr. Norbert Vogl, 16 VAR Jürgen Prießhäußer				Datum 23.11.2022		
Betreff Maßnahmen zur Stärkung der Digitalisierung; Antrag des JU-Kreisverbands Amberg-Sulzbach zur Einführung einer Bürgerapp für Bürgerdienste und einer Heimatapp für Bürger				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	12.12.2022	M	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss nimmt vom aktuellen Sachstand der Einführung von Apps für Bürger und Bürgerdienste am Landratsamt Amberg-Sulzbach Kenntnis.

Vorlagebericht

Der Kreisverband Amberg-Sulzbach der Jungen Union hat sich mit Schreiben vom 07.12.2020 an die Kreistagsmitglieder gewandt und auf die Notwendigkeit höherer Investitionen in der Digitalisierung hingewiesen. Sie möchte die Kreisverwaltung mit der Prüfung und Umsetzung zweier Maßnahmen beauftragen:

1. Bürgerapp für Bürgerdienste

Die JU erachtet es als wünschenswert, wenn viele Dienste datenschutzkonform mittels einer App von Smartphones aus erledigt werden könnten, etwa im Zulassungs- oder Baubereich. Die bestehende Plattform „Menschenskind“, die Bildungs- und Beratungsangebote für Familien bietet, könnte mit dieser App verknüpft und damit zugleich bekannter gemacht werden.

2. Heimatapp für Bürger

Eine weitere App soll Nahversorger, Gastronomie und Tourismus zum inhaltlichen Gegenstand haben. Bestehende Printangebote sollen in zeitgemäßer Form hier angeboten werden und so deren Verbreitungsgrad erhöhen. Die Umsetzbarkeit einer solchen App solle geprüft werden.

Die Landkreisverwaltung sah diesen Antrag kritisch, da sich abzeichnete, dass es Gründe gibt, die für und die gegen besagte Apps sprechen. Aus Sicht der Verwaltung sollte daher deren Realisierung in geeigneten Arbeitskreisen näher besprochen werden, in denen neben Mitgliedern aus dem Kreistag die fachlich tangierten Stellen im Landratsamt Amberg-Sulzbach vertreten sind.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 26.04.2021 nahm der Kreisausschuss vom Antrag des JU-Kreisverbands Amberg-Sulzbach vom 07.12.2020 Kenntnis und beschloss des Weiteren, dass die für und wider sprechenden Gründe in jeweils einem Arbeitskreis, der aus Vertretern von Kreistag und den fachlich im Landratsamt Amberg-Sulzbach berührten Stellen (insb. IuK, Tourismus oder Wirtschaftsförderung) bestehen soll, näher untersucht werden sollen. Die Anliegen der JU werden in Abhängigkeit vom Ergebnis des jeweiligen Arbeitskreises weiter verfolgt. Sofern hierbei keine Beschlussfassung von Kreistag oder Kreisausschuss erforderlich wird, wird zumindest dem Kreisausschuss das Ergebnis der Arbeitskreise mitgeteilt.

Beide Arbeitskreise wurden aus Praktikabilitätsgründen wegen der inhaltlichen Berührungspunkte in einem vereint. Am 05.10.2021 fand ein erstes Treffen in Form einer Videokonferenz statt, bei dem abschließend vereinbart wurde, dass in einem ersten Schritt diejenigen Kerninformationen festgelegt werden, die für die Bürger und Bürgerinnen wichtig erscheinen, anschließend die technischen Aspekte durch die IT-Abteilung geprüft werden und schließlich die Gemeinden im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung eingebunden werden sollen.

Anregungen aus den aus dem Kreistag stammenden Mitgliedern des Arbeitskreises gingen nachfolgend seitens Fr. Rösel und H. Wasmuth ein und tabellarisch zusammengefasst.

In der Folgezeit und auch schon davor wurde der Antrag innerhalb der Verwaltung fachlich weiterbehandelt und geprüft. Dies betraf insbesondere folgende Aspekte bzw. Maßnahmen:

- Einbindung des im Oktober 2021 begonnenen IPAS-Geointernetauftritts des Landratsamtes, der zahlreiche für Bürger interessante Daten liefert, vom nächsten Kindergarten über gemeindliche Bauungspläne bis zum nächstgelegenen Wertstoffhof.
- Information des Inklusionsbündnisses über den IPAS-Auftritt
- Einbindung des Regionalmanagements des Landkreises Amberg-Sulzbach hinsichtlich der bei den Kreiskommunen Verwendung findenden Apps im Kontext dessen Projekts der Digitalisierungsstrategie
- Laufende Entwicklung, z.B. in Folge des OZG (Onlinezugangsgesetz), des BayDiG (Bayerisches Digitalgesetz) bzw. auf Bundesebene etwa die internetbasierte Kfz-Zulassung, aber auch entsprechender Projekte auf Landesebene, z.B. Projekt „Digitaler Werkzeugkasten“ des Innovationsrings des Landkreistages oder die Projekte „BayernPackages“ bzw. „BayernApp“ des bayerischen Digitalministeriums

Auch die von Fr. Rösel und H. Wasmuth vorgebrachten Themenbereiche/Gesichtspunkte wurden verwaltungsintern wie folgt näher untersucht und teilweise auch mit der Umsetzung bereits begonnen. Der Sachstand zum 22.11.2022 ist folgender:

Vorgebrachter Gesichtspunkt	Sachstand / Thematische Auseinandersetzung mit dem Gesichtspunkt bis:
1. BürgerApp und HeimatApp als eine einzige App	Ende 2022
2.1 Responsive Internetseite als App-Alternative	Grobkonzept der Startseite ist entworfen
2.2 Weiter: Knoten-/Linkfunktion dieser Internetseite	

3.1 Auflistung Sehenswürdigkeiten mit Landkreiskarte	Ende 2022; derzeit Wechsel des Betreibers des Onlineportals
3.2 Weiter: Verbindung Sehenswürdigkeiten mit ÖPNV	ist vorhanden; Daten u.a. vom ZNAS
3.3 Weiter: Verbindung ÖPNV mit Gastwirtschaften	ist vorhanden; derzeit Wechsel des Betreibers des Onlineportals
4.1 Postbox Verkehrsbehörde (Stand der Umsetzung)	Installiert; Nachrüstung des Bezahlterminals beauftragt, Liefertermin Frühjahr 2023
4.2 Postbox Verkehrsbehörde als Prototyp für andere Nutzungsmöglichkeiten	Wenn Bezahlterminal funktioniert
5.1 Sachstand Formularserver	ist installiert; aktuell ca. 70 Anwendungen abrufbar auf der Homepage, im BayernPortal und auf der BayernApp
5.2 Festlegung von 2-3 Nutzungsmöglichkeiten des Formularservers	
5.3 (Testweise) Anbindung einer dieser Nutzungsmöglichkeiten an die App	An BayernApp angebunden; Anbindung an eigene App abhängig von der Entscheidung darüber
6.1 Abfrage Landkreismunicipalitäten zu dort verwendeten Apps	läuft
6.2 Weiter: von den beiden meistgenutzten App-Anbietern das Angebotsspektrum ermitteln	Erledigt; führend: Komuna
7.1 technische Analyse der App „Rhöner Heimat“	Ende 2022
7.2 Inhalt der App „Rhöner Heimat“: Sehenswürdigkeiten (vgl. 3.1)	Ende 2022; bis dahin auch Aktualisierung der Daten im IPAS
7.3 Inhalt der App „Rhöner Heimat“: Freizeitaktivitäten	
7.4 Inhalt der App „Rhöner Heimat“: Gastronomie	
7.5 Inhalt der App „Rhöner Heimat“: Mobilität (vgl. auch 3.2)	
7.6 Inhalt der App „Rhöner Heimat“: Nahversorger	
7.7 Inhalt der App „Rhöner Heimat“: Kultur	

Für den 05.12.2022 ist ein weiteres internes Gespräch vorgesehen, um die Entwicklungen im auf Hochtouren laufenden Digitalisierungsprozess in das Projekt nochmals zu revidieren und gegebenenfalls weiter einzubinden und zielgerichtete Lösungsvorschläge zu entwickeln, die Grundlage für ein nächstes und vielleicht abschließendes Arbeitskreistreffen am 11.01.2023 sein sollen.

Bereits jetzt muss die Verwaltung aber darauf hinweisen, dass damit zu rechnen ist, dass bei einer Realisierung des Projekts, abhängig von der letztendlich gefundenen Art und Weise, ggf. zusätzliches Personal bei der zuständigen Stelle notwendig ist um alle relevanten Daten aktuell zu halten – ein Aspekt, der auch bei den ins Spiel gebrachten Alternativen (vgl. Aspekt 7) eine Rolle spielen dürfte. Ferner ist bzgl. der „Rhöner Heimat“-App zu bedenken, dass die von einer Privatfirma betrieben wird und Einträge teilweise kostenpflichtig sind.

Außerdem darf nicht vergessen werden, dass Daten auch von den Gemeinden kommen, Gemeinden aber oftmals kein Personal speziell hierfür hatten, was bereits früher immer wieder Projekte in diese Richtung zum Scheitern gebracht hat. So gesehen ist die Einbindung der Gemeinden, im Wege einer Bürgermeisterdienstversammlung oder auch direkt, unumgänglich und Voraussetzung für ein sinnvolles Gelingen des Projekts.

Auf Anregung von H. Kreisrat Wasmuth wird diese aktuelle Entwicklung dem Kreistag zur Kenntnis gebracht.